

## **Schutzkonzept für Sportanlagen der Stadt Zürich**

**Gültig ab 06. Juni 2020 bis auf Weiteres**

### **Ausgangslage**

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG);
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Die BAG Richtlinien sind gut sichtbar beim Eingang aufgehängt.

Voraussetzung für die Nutzung einer städtischen Sportanlage durch einen Verein ist

- eine Bewilligung des Sportamtes;
- ein auf dem Schutzkonzept des Dachverbandes basierendes und auf den eigenen Trainingsbetrieb angepasstes Schutzkonzept des Vereins. Dieses muss jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden können.

### **Krankheitssymptome**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlagen nicht betreten.

### **Informationspflicht der Vereine**

Es ist Aufgabe der Vereine, vertreten durch die Bewilligungsnehmerin bzw. den Bewilligungsnehmer, sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über die Schutzkonzepte ihrer Sportart, des Vereins und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Das Sportamt wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Bei Verstössen gegen die in den Konzepten festgelegten Schutzmassnahmen kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

## **Nutzungsbedingungen**

### **Nutzungsberechtigung**

Alle Sportorganisationen, die über eine bestehende Bewilligung des Sportamtes verfügen, können den Trainingsbetrieb wieder uneingeschränkt aufnehmen. Eltern oder andere Begleitpersonen dürfen die Sportanlage unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln betreten.

Veranstaltungen, inkl. Freundschaftsspiele und Wettkampfbetrieb, benötigen ein eigenes Schutzkonzept. Das Schutzkonzept der Veranstaltung muss die Vorgaben des Bundes erfüllen und insbesondere sicherstellen, dass Menschenansammlungen mit mehr als 300 Personen auf der Anlage verhindert werden. Dieses Schutzkonzept muss dem Sportamt spätestens 7 Tage im Voraus eingereicht werden. Für Freundschaftsspiele im Fussball müssen die Schutzkonzepte der Betriebsleitung der jeweiligen Anlage mindestens 7 Tage im Voraus eingereicht werden.

Mit Ausnahme von Wettkämpfen in Sportarten mit engem Körperkontakt (namentlich Tanzsportarten, Schwingen, Ringen, American Football und Rugby), sind sämtliche Wettkämpfe und Veranstaltungen erlaubt.

### **Geöffnete Anlageteile**

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können die Sportanlagen durch die Sportorganisationen uneingeschränkt benutzt werden.

### **Restaurant / Verpflegungsautomaten**

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, namentlich die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

### **Reinigung**

Die Betriebsleitung organisiert die Reinigung der Sportanlagen im Rahmen der Vorgaben des Bundes.

### **Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort**

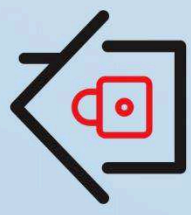
Die Betriebsleitenden und ihre Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Zürich, 02. Juni 2020

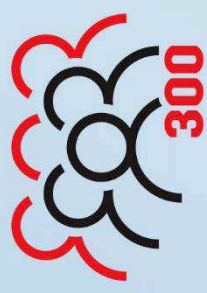
Rahmenvorgaben für den Sport  
nach Lockerung der Massnahmen

# Spirit of Sport

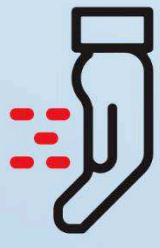
heisst jetzt...



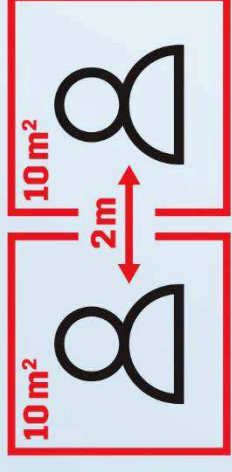
**Schutzkonzept** der Vereine  
und Sportanlagenbetreiber beachten



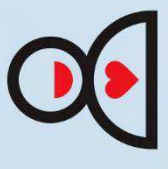
**Sportveranstaltung**  
mit max. 300 Personen



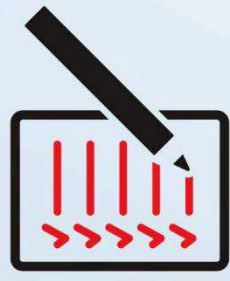
Einhaltung der  
**Hygieneregeln**  
des BAG



**Distanz halten**  
(10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche pro Person,  
wenn immer möglich 2 m Abstand)



**Symptomfrei**  
ins Training/Wettkampf



**Präsenzlisten**  
(Rückverfolgung von engen  
Kontakten – Contact Tracing)



**Verbot von  
Sportwettkämpfen**  
mit engem Körperkontakt

